

Öffentliche Zahlungsaufforderung zum Kammerbeitrag 2025

Nach § 79 StBerG i.V.m. § 25 der Satzung der Steuerberaterkammer Hessen vom 28.05.1975, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 28.06.2022, ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen verpflichtet, nach Maßgabe der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen (BO) Beiträge zu leisten. Die Erhebung erfolgt nach den Bestimmungen der Beitragsordnung.

Gemäß § 4 BO wird laut dem Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung am 20.06.2024 für das Kalenderjahr (Beitragsjahr) 2025 von jedem Mitglied ein Beitrag in Höhe von

528– €

erhoben (Regelbeitrag).

Für Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das **75. Lebensjahr** vollendet haben, beträgt der Beitrag zwei Drittel des Regelbeitrages. Der Kammerbeitrag für diese Mitglieder beträgt somit

352,- €.

Für Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das **80. Lebensjahr** vollendet haben, beträgt der Beitrag ein Drittel des Regelbeitrages. Der Kammerbeitrag für diese Mitglieder beträgt somit

176,- €

Der Beitrag ist gemäß § 4 Abs. 3 BO zum **31.01.2025** fällig.

Bitte zahlen Sie den Beitrag bis zu dem genannten Termin auf unser nachstehendes Beitragskonto und geben Sie als Verwendungszweck Ihren Namen und Ihre Mitgliedsnummer an:

**Commerzbank AG Ffm
IBAN: DE 71 5008 0000 0091 1288 01 BIC: DRESDEFFXX**

Sollte der Beitrag nicht spätestens 1 Monat nach Fälligkeit eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag von 10% des fälligen Beitrages erhoben.

Kammermitglieder, die der Steuerberaterkammer Hessen eine **Einzugsermächtigung** erteilt haben, werden gebeten, **keine Überweisung** zu veranlassen. Der Kammerbeitrag wird in diesem Falle am **10.02.2025** von dem angegebenen Konto **abgebucht**. Alle fristgerecht gestellten Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass werden beim Lastschriftinzug berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragsordnung in der Kammerversammlung am 20.06.2024 geändert wurde und die vormals in der Beitragsordnung geregelte Ermäßigung des Kammerbeitrags um 12 € bei erteilter Einzugsermächtigung mit Wirkung ab dem Beitragsjahr 2025 nicht mehr gilt.

Sollten die von Ihnen unserer Kammer angegebenen Daten Ihrer Bankverbindung nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie, uns über die neue Bankverbindung in Textform zu unterrichten. Geben Sie hierbei bitte auch die International Bank Account Number (IBAN) und den Business Identifier Code (BIC) an.

Zur eindeutigen Identifikation eines SEPA-Mandats im Zahlungsverkehr sind die Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers sowie die Mandatsreferenz des Zahlungspflichtigen anzugeben. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der StBK Hessen lautet: DE 43 ZZZ 00000 339956. Die Mandatsreferenz setzt sich aus der Mitgliedsnummer eines Kammermitglieds, des Datums der Eintragung des Lastschriftmandats sowie einer vom EDV-System vergebenden Zahlenfolge.

Diese Verfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Internet unter www.stbk-hessen.de und entsprechendem Hinweis im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Die Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen sieht neben den oben genannten Ermäßigungstatbeständen weitere Möglichkeiten der Beitragsermäßigung, des Erlasses und der Stundung des Kammerbeitrages vor. Um diese geltend zu machen ist ein Antrag bei der Steuerberaterkammer Hessen erforderlich. Der Antrag muss in Textform spätestens bis zum **31.01.2025** der Steuerberaterkammer Hessen zugehen, die Verwendung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) wird dringend empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann nach Bekanntgabe bis spätestens 31.01.2025 Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in Textform, per beSt oder schriftlich bei der Steuerberaterkammer Hessen, Europa-Allee 52, 60327 Frankfurt am Main, einzulegen. Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht aufgehoben. Für Anträge auf ermäßigte Beitragsfestsetzung ist kein Widerspruch erforderlich, sondern eine fristgerechte Antragsstellung.


Hartmut Rupprieth
Präsident